Anlage 2b

Markt Gars a.Inn
Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG
über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. ☒ Die Gemeinde bildet einen Eintragungsbezirk.

   ☐ Die Gemeinde ist in _____ (Zahl) Eintragungsbezirke eingeteilt.

   Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragungsbezirk		Eintragungsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
		Rathaus in Gars a.Inn; Hauptstr. 3, 83536 Gars a.Inn	Siehe unten	Ja

	Datum	Öffnungszeiten	
Donnerstag	31.01.2019	08.00 - 12.00 und 13.00 - 20.00	Uhr
Freitag	01.02.2019	08.00 - 12.00	Uhr
Samstag	02.02.2019	10.00 - 12.00	
Sonntag	03.02.2019	keine Öffnungszeiten	
Montag	04.02.2019	08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00	Uhr
Dienstag	05.02.2019	08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00	Uhr
Mittwoch	06.02.2019	08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00	Uhr
Donnerstag	07.02.2019	08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00	Uhr
Freitag	08.02.2019	08.00 - 12.00	Uhr
Samstag	09.02.2019	keine Öffnungszeiten	
Sonntag	10.02.2019	keine Öffnungszeiten	
Montag	11.02.2019	08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00	Uhr
Dienstag	12.02.2019	08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00	Uhr
Mittwoch	13.02.2019	08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00	Uhr

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung Unterreit, Am Rathaus 1, 83567 Unterreit und in der Gemeindeverwaltung Gars a.Inn, Hauptstr. 3, 83536 Gars a.Inn, Zi.Nr. 1,[1] während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Datum 10.01.2019

Unterschrift

Strahllechner, Erster Bürgermeister

angeschlagen: 11.01.2019
abgenommen: 14.02.2019

[1] Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.